

Berlin, 25. Mai 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

[## Stellungnahme](http://www.bde.de</p></div><div data-bbox=)

Änderung der Musterbauordnung

Entwurf der Fachkommission Bauaufsicht
vom 14. März 2023

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Anwendungsbereich klarstellen	4
2.1	Anwendungsbereich für Windenergieanlagen unklar	4
2.2	Wasserstoff als dritten Energieträger des Energiewirtschaftsgesetzes im Anwendungsbereich berücksichtigen	5
2.3	Leitungsbau ohne Rechtsunsicherheiten aus dem Anwendungsbereich herausnehmen.....	5
3	Abstandsregelungen an die Anforderungen der Transformation der Energieversorgung anpassen.....	6
3.1	Abschaffung von Abstandsflächen für Windenergieanlagen im Außenbereich (§ 6 Abs. 1 der Musterbauordnung)	6
3.2	Anwendung der Abstandsflächenvorgaben für Leitungsmaste klären .	7
3.3	Abstandsflächen für Wärmepumpen verringern – Wärmewende ermöglichen	7
4	Genehmigungsfreistellung für Energieinfrastruktur erleichtern	8
4.1	Genehmigungsfreistellung für Ladensäuleninfrastruktur schaffen	8
4.2	Erleichterungen für Freiflächen-Photovoltaik schaffen	9
4.3	Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen erleichtern	9
4.4	Wasserstoff als 3. Energieträger des Energiewirtschaftsgesetzes berücksichtigen.....	10

1 Einleitung

Der BDEW begrüßt die Überarbeitung der Musterbauordnung. Die Musterbauordnung ist ein wichtiges Instrument zur Vereinheitlichung des Bauordnungsrechts in den Bundesländern. Daher sind die enthaltenen Regelungen für die Energie- und Wasserwirtschaft von großer Bedeutung.

Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen großen Veränderungen in der Energiewirtschaft bietet die Überarbeitung der Musterbauordnung eine Gelegenheit, die Regelungen an die in der Praxis entstehenden Herausforderungen anzupassen:

› **Ausbau der Ladeinfrastruktur erleichtern**

Zu den aktuellen Herausforderungen der Energiewirtschaft gehören u.a. die Hürden bei den Genehmigungsprozessen zum Bau von öffentlicher Ladeinfrastruktur. Diese Hürden umfassen vor allem fehlende bundesweite Vereinheitlichungen beim Bau von zu Ladesäulen dazugehörigen Umspannstationen, die unterschiedliche Auslegung durch kommunale Behörden sowie mangelnde digitale, standardisierte Antrags- und Genehmigungsprozesse. Die Musterbauordnung kann zur Bewältigung dieser Hürden beitragen. Jedoch wurde der Aufbau von Ladeinfrastruktur in der Musterbauordnung bisher zu wenig berücksichtigt. Dies muss im Zuge der jetzt anstehenden Überarbeitung der Musterbauordnung dringend angepasst werden.

› **Bauordnungsrechtliche Unsicherheiten für Leitungsausbauvorhaben verringern**

Der Ausbau des Übertragungs- und Verteilernetzes bildet das Rückgrat für den weiter zunehmenden Bedarf zum Anschluss von Erneuerbare Energien-Anlagen und den Transport des erzeugten Stroms. Daher sollten auch für diese Anlagen notwendige Klarstellungen und Konkretisierungen erfolgen. Hierzu gehört die Klärung der nicht unter die bauordnungsrechtlichen Vorgaben fallenden Anlagen- und Anlagenteile ebenso, wie eine Konkretisierung ggf. erforderlicher Abstände zu anderen Gebäuden.

› **Wasserstoff als zentralen Energieträger der Zukunft berücksichtigen**

Wasserstoff kommt eine zentrale Rolle bei der Erreichung der internationalen und europäischen Klimaschutzziele zu und stärkt die nationale Energieversorgung und Wettbewerbsfähigkeit. Mit dem Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht vom 16. Juli 2021 ist Wasserstoff als dritter Energieträger in das Energiewirtschaftsgesetz aufgenommen worden. Diese Veränderungen müssen auch in der Musterbauordnung Berücksichtigung finden.

› **Erleichterungen für Windenergieanlagen schaffen**

In keinem Feld der Erneuerbaren Energien sind die Herausforderungen aktuell so groß wie bei der Windenergie an Land: Um die für 2030 gesetzten Ausbauziele zu erreichen, ist eine Verdreifachung der Ausbaugeschwindigkeit erforderlich. Daher müssen auch die im Bauordnungsrecht bestehenden Unklarheiten und Hindernisse so weit wie möglich reduziert werden.

Hierzu gehört ein sauber gegenüber der Europäischen Maschinenrichtlinie abgegrenzter Anwendungsbereich. Der Entwurf verfolgt hier den richtigen Ansatz, dennoch sind Korrekturen erforderlich. Abstandsflächen erweisen sich für Windenergieanlagen im Außenbereich als ungeeignetes Mittel, da eine schützenswerte Bebauung in der Nachbarschaft der Anlagen regelmäßig auszuschließen ist. Auf entsprechende Vorgaben sollte daher verzichtet werden.

› **Bauordnungsrechtliche Erleichterungen für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen schaffen**

Ergänzendes Beschleunigungspotenzial sieht der BDEW durch eine Standardisierung für PV-Anlagen und eine vereinfachte Genehmigungsfreistellung für PV-Freiflächenanlagen. Denn PV-Freiflächenanlagen sind bauordnungsrechtlich wenig komplex.

› **Hindernisse für Wärmepumpen beseitigen**

Luft-/Wasser-Wärmepumpen sind ein wichtiger Bestandteil der Wärmewende. Derzeit behindern aber unterschiedliche und zu groß bemessene Abstandsregelungen der Landesbauordnungen vielfach die Errichtung von Wärmepumpen. Hier sollte eine Vereinheitlichung der erforderlichen Abstände und Erleichterungen für Abweichungen im Einzelfall durch die Musterbauordnung erfolgen.

Der BDEW schlägt im Einzelnen die folgenden Änderungen und Anpassungen des Entwurfs vor.

2 Anwendungsbereich klarstellen

2.1 Anwendungsbereich für Windenergieanlagen unklar

Windenergieanlagen, soweit sie dem Anwendungsbereich der Europäischen Maschinen-Richtlinie (RL 2006/42/EG) unterliegen, sollen nach dem Entwurf zukünftig ausdrücklich nicht in den Anwendungsbereich der Musterbauordnung fallen. Auf diese Anlagen sind dann die wesentlichen verfahrensrechtlichen und einige materielle Regelungen des Bauordnungsrechts entsprechend anzuwenden. Die Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen.

Allerdings ist die Formulierung, dass die Musterbauordnung nicht für Windenergieanlagen gilt, „**soweit**“ sie dem Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie unterfallen, missverständlich. Der Begründung des Regelungsvorschlags lässt sich entnehmen, dass die Vorschrift so zu

verstehen sein soll, dass die Musterbauordnung für jeweils für gesamten Anlagenteile, die von der Maschinenrichtlinie miterfasst werden (Gondel, Turm, Fundament), nicht gelten soll. Der BDEW regt an, dies auch im Text der Regelung der Musterbauordnung klarzustellen.

Formulierungsvorschlag für § 1 Abs. 2 Nr. 8:¹

Windenergieanlagen, soweit sie deren Anlagenteile dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG, Abl. L 157 S. 24, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1243/2019 vom 20.06.2019, Abl. L 198, S. 241, berichtigt durch Abl. L 076, S. 35 – Maschinenrichtlinie unterliegen.

2.2 Wasserstoff als dritten Energieträger des Energiewirtschaftsgesetzes im Anwendungsbereich berücksichtigen

Die Musterbauordnung sollte dem Umstand Rechnung tragen, dass Wasserstoff als dritter Energieträger neben Strom und Gas im EnWG aufgenommen wurde. Dies sollte sich auch im Anwendungsbereich der Musterbauordnung eindeutig widerspiegeln.

Formulierungsvorschlag siehe nachfolgend unter 2.3

2.3 Leitungsbau ohne Rechtsunsicherheiten aus dem Anwendungsbereich herausnehmen

Der Leitungsausbau ist zentrale Voraussetzung für das Gelingen der Energiewende. Nur mit einem gleichsam zügigen Ausbau der Erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Versorgungsleitungen kann die Versorgungssicherheit durchgehend sichergestellt werden. Dazu sind

¹ Formatierungserläuterung:

Text der Musterbauordnung in der Fassung 2022

Änderungsvorschläge der Musterbauordnungs-Fortschreibung

Änderungsvorschläge des BDEW

im Bauordnungsrecht Klarstellungen für den Leitungsbau erforderlich. § 1 Abs. 2 Nr. 3 sollte klarstellend erweitert werden, um mögliche Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, die sich aus der Frage ergeben, was der bauordnungsrechtliche Leitungsbegriff umfasst. Damit wird in der Regelung die bisherige Anwendungspraxis umgesetzt. Bestehende Rechtsunsicherheiten, die sich aktuell auch in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts widerspiegeln, werden ausgeräumt. Ergänzend sollte zudem in der Begründung aufgenommen werden, dass diese Regelung auch für die Abstandsregelungen nach § 6 gilt, Abstandsvorgaben dementsprechend nur über verbindliche Abstandsregelungen in Landesraumordnungsplänen oder über den Abwägungsbelang einer optisch bedrängenden Wirkung hergeleitet werden können.

Die klarstellend ergänzend aufzunehmenden Masten, Unterstützungen sowie ihrer unterirdischen Anlagen und Einrichtungen sind den technischen Normen des jeweils maßgeblichen Fachplanungsrechts unterworfen; dies ist für die Gewährleistung der Schutzgüter des Bauordnungsrechts grds. ausreichend. Soweit das Fachrecht, etwa das Energiewirtschaftsrecht, eine Genehmigungspflicht vorsieht, werden die betroffenen Belange über das Fachplanungsrecht ausreichend abgearbeitet. Zusätzlich wird sichergestellt, dass auch Leitungen, die als Erdkabel ausgeführt werden, von dieser Regelung erfasst (und somit von der Bauordnung nicht umfasst) sind. Ein Anwendungsbereich des § 61 Abs. 1 Nr. 5 verbleibt für nicht der öffentlichen Versorgung dienende Leitungen.

Formulierungsvorschlag, § 1 Abs. 2 Nr. 3

„Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, **Wasserstoff**, Elektrizität, Wärme, der öffentlichen Abwasserentsorgung oder der Telekommunikation dienen, **einschließlich ihrer Masten, Unterstützungen sowie ihrer unterirdischen Anlagen und Einrichtungen**,“

3 Abstandsregelungen an die Anforderungen der Transformation der Energieversorgung anpassen

3.1 Abschaffung von Abstandsflächen für Windenergieanlagen im Außenbereich (§ 6 Abs. 1 der Musterbauordnung)

Der BDEW fordert, bauordnungsrechtlich festzulegen, dass keine Abstandsflächen für Windenergieanlagen erforderlich sind; auch auf Baulasten sollte verzichtet werden. Denn Abstandsflächen dienen dem Schutz nachbarrechtlicher Belange, welcher bei der Windenergie nicht verletzt werden, da die betroffenen Flächen privatrechtlich gesichert werden und im Übrigen auch an den Standorten der Windenergie im Außenbereich eine Bebauung mit Aufenthaltsgebäuden weder im Bestand zulässig noch zukünftig zu erwarten ist. Andererseits bedeutet es häufig einen erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand, angesichts der Bauhöhe

moderner Windenergieanlagen entsprechende Abstandsflächen auf Nachbargrundstücken bauordnungsrechtlich zu sichern.

In § 6 Abs. 1 S. 4 LBauO-MV wurde eine entsprechende Regelung bereits erfolgreich aufgenommen. In der Genehmigungspraxis in Mecklenburg-Vorpommern hat die Abschaffung der Abstandsflächen für Windenergieanlagen im Außenbereich zu einer spürbaren Erleichterung bei der Flächensicherung und damit zu Vorteilen hinsichtlich der aktuell immer noch problematischen Flächenverfügbarkeit für Windenergievorhaben geführt. In der Musterbauordnung könnte dafür unter § 6 Absatz 1 ergänzt werden, dass Abstandsflächen für Windenergieanlagen grundsätzlich nicht erforderlich sind.

Formulierungsvorschlag, § 6 Absatz 1 Satz 4

Für Windenergieanlagen, die im Außenbereich errichtet werden, ist Absatz 1 Satz 2 nicht anzuwenden.

3.2 Anwendung der Abstandsflächenvorgaben für Leitungsmaste klären

Die Anwendung des § 6, der die Einhaltung der Abstandsflächen erfordert, wenn vom Mast „Wirkungen wie von einem Gebäude“ ausgehen, wird in der behördlichen Praxis uneinheitlich ausgelegt und ist mit Rechtsunsicherheiten verbunden, die zu erheblichen Verzögerungen beim erforderlichen Netzausbau führen können.

Zwar sollte die Regelung – jedenfalls nach einer Klarstellung des Anwendungsbereichs (wie vom BDEW unter 2.3 gefordert) – nicht für den Ausbau der Energieinfrastruktur anwendbar sein, in entsprechender Anwendung im Rahmen der Frage, ob von dem Strommast eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, wird der § 6 MBO jedoch dennoch von der Rechtsprechung herangezogen. Angesichts divergierender Rechtsprechung ist daher eine Klarstellung in der Musterbauordnung erforderlich, wie die Regelung des § 6 auf Stahlgittermaste anzuwenden ist. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Stahlgittermasten, sich nach oben verjüngen, und trotz ihrer Höhe eine ausreichende Belichtung und Besonnung von Nachbargrundstücken gewährleisten.

3.3 Abstandsflächen für Wärmepumpen verringern – Wärmewende ermöglichen

Luft-/Wasser-Wärmepumpen sind ein wichtiger Bestandteil der Wärmewende. Es wird in den Bundesländern derzeit sehr unterschiedlich gehandhabt, ob die Außeneinheit (mit einem Ventilator versehen) als bauliche Anlage einzuordnen ist oder nicht. Wird die Außeneinheit als bauliche Anlage eingestuft, darf diese regelmäßig nicht an der Grundstücksgrenze montiert werden. Häufig ist ein Abstand von bis zu 3 Metern einzuhalten. Diese Vorgabe gilt unabhängig davon, ob die Geräuschentwicklung an dem nächsten Fenster des Nachbarn die zulässigen

Immissionswerte überschreitet oder nicht. Die Entwicklung von immer leiseren Wärmepumpen wird nicht berücksichtigt. In dicht bebauten Gebieten ist damit die Aufstellung von Luft-/Wasser-Wärmepumpen vielfach deutlich erschwert oder sogar unmöglich. Daher sollten die Außeneinheiten von Wärmepumpen nicht als bauliche Anlagen gelten und an die Grundstücksgrenze gesetzt werden dürfen solange diese Anlagen die vor Ort zulässigen Immissionswerte einhalten.

4 Genehmigungsfreistellung für Energieinfrastruktur erleichtern

4.1 Genehmigungsfreistellung für Ladensäuleninfrastruktur schaffen

Der Aufbau einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur ist essenziell für die Verkehrswende hin zur Elektromobilität. Der BDEW fordert deshalb:

- › Bundesweite einheitliche Baugenehmigungsfreiheit für die Errichtung von Trafo- bzw. Umspannstationen (siehe Vorschlag zur Anpassung der Musterbauordnung unten).
- › Bundesweit einheitlicher Standard für den Umfang und Inhalt der Unterlagen zum Erhalt der kommunalen Genehmigungen (u. a. Baugenehmigung). Darüber hinaus erschweren fehlende Fristen für die Behörden zur Ausstellung der Genehmigungen die Planung der Bauvorhaben.
- › Einheitliche Auslegung der Genehmigungsrichtlinien durch einzelne kommunale Behörden.
- › Schaffung einer einheitlichen Stelle entsprechend § 69 Abs. 3, an die sich Ladensäulenbetreiber bei Problemen beim Erhalt der kommunalen Genehmigungen richten können.
- › Digitalisierte Antragsverfahren für die benötigten Genehmigungen.

Vor diesem Hintergrund sollte in § 61 Absatz 1 ergänzt werden, dass Ladestationen samt ihrer Überdachung, einschließlich von Gebäuden für die Versorgung von Ladeinfrastruktur (begehbare Umspannstationen) verfahrensfrei sind:

Formulierungsvorschlag, § 61 Absatz 1

„Verfahrensfrei sind

(...)

15. folgende sonstige Anlagen

a) Zapfsäulen und Tankautomaten genehmigter Tankstellen sowie Ladestationen für Elektromobilität und die damit verbundene Änderung der Nutzung

b) Ladestationen für Elektrofahrzeuge samt ihrer Überdachung sowie damit zusammenhängende Gebäude zur Versorgung der Ladestationen mit Strom.

(...)“

4.2 Erleichterungen für Freiflächen-Photovoltaik schaffen

Ergänzendes Beschleunigungspotenzial sieht der BDEW durch eine Standardisierung für PV-Anlagen und eine vereinfachte Genehmigungsfreistellung für PV-Freiflächenanlagen.

Zunächst sollten für die Photovoltaikanlagen standardisierte/typisierte Anlagenmodelle, z.B. in einem Anhang zur Musterbauordnung, geregelt werden, für die eine Vermutung der Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften gilt. Denn PV-Freiflächenanlagen sind bauordnungsrechtlich wenig komplex.

Darauf aufbauend kann aus Sicht des BDEW eine Verkürzung der Baugenehmigungsverfahren für PV-Anlagen im Rahmen der Genehmigungsfreistellung erreicht werden, indem die genehmigenden Behörden bei einem vorhabenbezogenen, rechtskräftigen Bebauungsplan für eine Photovoltaikanlage regelmäßig eine Genehmigungsfreistellung zu gewähren, sofern die Anlage den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht und eine typisierte Anlage beinhaltet.

Zwar besteht bereits jetzt für PV-Anlagen in den meisten Bundesländern, wie auch in der Musterbauordnung, die Möglichkeit der Freistellung von einer Genehmigung (§ 62 Absatz 1 und 2; z.B. auch § 62 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 LBauO M-V). Allerdings kann die Genehmigungsfreistellung lediglich beantragt werden. Die genehmigende Behörde kann die Freistellung ablehnen und stattdessen einen Bauantrag verlangen. Dies verzögert die Verfahren nicht unerheblich. Die oben skizzierte Sonderregelung für Freiflächen-Photovoltaik könnte hier Abhilfe schaffen.

4.3 Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen erleichtern

Zur Erleichterung der Einrichtung von Anlagen zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen sollte die Höhe verfahrensfrei zu errichtender Masten auf 25m angehoben werden. Die vorgesehene Änderung des § 61 Absatz 1 Nr. 5 a) greift insoweit zu kurz.

Nach § 9 Abs. 8 EEG 2017 besteht ab dem 1. Juli 2021 (Fristverlängerung durch die Festlegung der BNetzA, Az.: BK6-19-142 vom 22.10.2019) die Pflicht, Windenergieanlagen mit einem System zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) auszustatten. Dies stellt einen Beitrag zur Akzeptanzsteigerung von Windenergieanlagen dar. Es bestehen radargestützte BNK-Systeme, für die im Umfeld der zu steuernden Windenergieanlagen Radarmasten aufzustellen sind.

Die genehmigungsfreie Errichtung dieser Masten sollte auch hier greifen, um den Anlagenbetreibern die Ausrüstung mit einem BNK-System mit weniger großem Verwaltungsaufwand zu ermöglichen. Um die luftverkehrsrechtlichen Anforderungen an den Betrieb eines radargestützten BNK-Systems einzuhalten, sind in der Praxis Masthöhen ab 21 Metern erforderlich. Vor diesem Hintergrund ist hier eine Anhebung der Höhenbegrenzung für im Außenbereich freistehende Masten vorzusehen.

Formulierungsvorschlag, § 61 Absatz 1 Nr. 5 a)

(1) Verfahrensfrei sind

(...)

5. folgende Masten, Antennen und ähnliche Anlagen:

*unbeschadet der Nummer 4 Buchst. b Antennen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu **15 m**, auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich frei stehend mit einer Höhe bis zu ~~20 m~~ **25 m** und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³ sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage; **bei Masten mit mehr als 10 m Höhe muss vor Baubeginn die Standsicherheit der Maßnahme durch einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinne des § 66 Abs. 2 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden,***

4.4 Wasserstoff als 3. Energieträger des Energiewirtschaftsgesetzes berücksichtigen

Die Musterbauordnung sollte Wasserstoff auch in den §§ 60 und 61 neben den dort bereits jetzt genannten Energieträgern aufnehmen, um Rechtsunsicherheiten im Hinblick auf deren Anwendbarkeit für den zukünftig immer bedeutender werdenden Energieträger zu vermeiden.

Formulierungsvorschlag, § 60 S. 1 Nr. 2

„Keiner Baugenehmigung, Abweichung, Genehmigungsfreistellung, Zustimmung und Bauüberwachung nach diesem Gesetz bedürfen

*2. nach anderen Rechtsvorschriften zulassungsbedürftige Anlagen für die öffentliche Versorgung mit Elektrizität, Gas, **Wasserstoff**, Wärme, Wasser und für die öffentliche Verwertung oder Entsorgung von Abwässern, ausgenommen Gebäude, die Sonderbauten sind,“*

Formulierungsvorschlag, § 61 Abs. 1 Nr. 4 lit. b)

„4. Folgende Anlagen der Ver- und Entsorgung:

b) Anlagen, die der Telekommunikation, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, **Wasserstoff**, Öl oder Wärme dienen, mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Brutto-Grundfläche bis zu 10 m²“

Ansprechpartner

Thorsten Fritsch

Abteilung Recht

030 300 199-1519

thorsten.fritsch@bdew.de